

Jürgen Fenn

63263 Neu-Isenburg

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass Angaben zu Nährwerten auf Lebensmittelverpackungen anzubringen und wie diese zu gestalten sind.

Im Einzelnen verlangt er, dass die Angaben zu Kohlehydraten, Fetten, Eiweiß und Brennwerten in einer Schriftart und einer typographischen Gestaltung erfolgen, die kontrastreich und groß genug ist, dass sie auch von Menschen gelesen werden können, die sehbehindert sind. Auf vielen Verpackungen fehlten zudem die Angaben zur lebensmittelchemischen Zusammensetzung von Fertigprodukten. Eine gesetzliche Regelung, die den Hersteller zum Anbringen dieser Angaben verpflichtet, sei daher unabdingbar.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die im Internet des Deutschen Bundestages eingestellt wurde und von Bürgern mitgezeichnet werden konnte. Die Petition hatte 428 Unterstützer.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Die parlamentarische Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

In Deutschland sind bereits bei zahlreichen Lebensmitteln Nährwertkennzeichnungsangaben, wie z. B. die Angabe des Energie-/Kaloriengehalts, des Gehaltes an Fett, Kohlenhydraten und Eiweiß, zu finden. Nach den geltenden Rechtsvorschriften sind bei Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs derartige Angaben jedoch im Grundsatz freiwillig. Wenn sich ein Hersteller entscheidet, bei Lebensmitteln eine nährwertbezogene Angabe – z. B. kalorienarm oder fettreduziert – zu verwenden, ist er verpflichtet, für das betreffende Lebensmittel die festgelegte Nährwertkennzeichnung vorzunehmen. Er muss daher die Angabe des Brennwertes sowie des Fett-, Kohlenhydrat- und Eiweißgehaltes angeben. In bestimmten Fällen sind zusätzlich die Gehalte an Zucker, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Natrium und ggf. noch weitere Nährstoffgehalte anzugeben. Lebensmittel ohne nährwertbezogene Angaben können ohne Nährwertkennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Selbstverständlich können Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmitteln auf freiwilliger Basis eine Nährwertkennzeichnung vornehmen. Die für den Umfang sowie die Art und Weise der Nährwertkennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften sind dabei jedoch zu beachten.

Bei diätetischen Lebensmitteln sind nach den Vorschriften der Verordnung über diätetische Lebensmittel Nährwertkennzeichnungsangaben grundsätzlich anzubringen. Die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ist in der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) geregelt. Hier wird u. a. auch die Art und Weise der Nährwertkennzeichnung festgelegt. Danach sind die Angaben an gut sichtbarer Stelle, grundsätzlich in deutscher Sprache, leicht lesbar und bei Fertigpackungen unverwischbar anzubringen.

Die Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung in der NKV beruhen auf der Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie des Rates vom 24. September 1990 (Richtlinie 90/496/EWG). Die Nährwertkennzeichnung ist somit einheitlich in der Europäischen Union geregelt. Änderungen der bestehenden Vorschriften können daher nur auf europäischer Ebene durch Änderung der NKV erfolgen.

Die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln stellt für viele Verbraucherinnen und Verbraucher eine wichtige Informationsquelle dar, da durch klare und verständliche Angaben über den Energiegehalt und den Gehalt an bestimmten Nährstoffen die Lebensmittelauswahl im Sinne einer gesunden und ausgewogenen Ernährung erleichtert wird. Um diesem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher noch besser Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Europäische Kommission, die bestehenden Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln zu ändern. Die Kommission hat im Januar 2008 einen Verordnungsvorschlag unter anderem zur Novellierung der Nährwertkennzeichnungs-Vorschriften vorgelegt. Bei dieser Novellierung steht auch die Frage zur Diskussion, ob die Nährwertkennzeichnung grundsätzlich bei allen Lebensmitteln erfolgen sollte. Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang die Art und Weise der Nährwertkennzeichnung überprüft werden.

Das BMELV wird sich bei der vorgesehenen Novellierung für sachgerechte Regelungen, die den Verbraucherschutz und die Verbraucherinformation in diesem Bereich sicherstellen, einsetzen.

Der Petitionsausschuss hält die vorliegende Petition für geeignet, in die Beratungen einbezogen zu werden und empfiehlt, sie dem BMELV als Material zu überweisen sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.